



Finanzverwaltung NRW, Postfach 100764 - 44707 Bochum

Auskunft erteilt

Frau Keisers

Firma
Dauerelastische Fugentechnik
Torben Stemmann GmbH
Sudholzstr. 49
44869 Bochum

Durchwahl-Nr.
0234 3337-2476

Zimmer
423

Steuernummer/Aktenzeichen
350/5713/1629 NAST 2

Datum
18.02.2020

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Dauerelastische Fugentechnik Torben Stemmann GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

44869 Bochum, Sudholzstr. 49

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **350/5713/1629**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE127062410**

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 18.02.2023

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dienststempel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Königsallee 21
44789 Bochum
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
0234 3337-0
Telefax
0800 10092675350
Telefax Ausland
0049 234 3337-1200

Sprechstunden (allgemein)
Mo, Di, Do, Fr 8:30-12:00 Uhr Mittwoch geschlossen
Do auch 13:30-16:00 Uhr Terminvereinbarungen möglich!

Bürger-Service (S I S T)
Einkommensteuererklärungen Mittwoch geschlossen
Mo, Di, Fr 7:00-12:00 Uhr Do. 7:00-17:00 Uhr

BBk Bochum
IBAN DE47 4300 0000 0043 0015 04
BIC MARKDEF1430

Öffentliche Verkehrsmittel: U-Bahn 308 / 318, Bus CE31, SB37 bis Haltestelle "Schauspielhaus"; Bus 353, 354, 365, 388 bis Haltestelle "Christstr."

UST 1 TG - Nachweis Steuerschuldnerschaft Leistungsempfänger Bau- u./od. Gebäudereinigungsleistungen
Nr. 754/035-V2001 (11.19) OFD NRW St 45

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.